

7.  
Dezember  
2009

---

# Bildungsreglement

---

*Der Grosse Gemeinderat von Worb,*  
gestützt auf

- die kantonale Volksschulgesetzgebung,
- Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999,

*beschliesst:*

## 1 Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

**Art. 1** Dieses Reglement regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts  
a die Aufgaben der Einwohnergemeinde Worb (Gemeinde) im Bereich der Bildung, namentlich die einzelnen Bildungsangebote,  
b die Grundzüge der Organisation.

Bildungsstrategie

**Art. 2** Die Gemeinde führt zeitgemässe Bildungsangebote im Rahmen einer Bildungsstrategie.

Interkommunale Zusammenarbeit

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann Schul- oder andere Bildungsangebote auch für Personen aus andern Gemeinden führen oder in der Gemeinde wohnhaften Personen den Besuch solcher Angebote in andern Gemeinden ermöglichen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.

## 2 Angebote

### 2.1 Kindergarten

Kindergarten

**Art. 4** Aufgehoben.<sup>1</sup>

### 2.2 Volksschule

Grundsatz

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

<sup>2</sup> Der Kindergarten dauert zwei Jahre.

<sup>3</sup> Die Primarstufe umfasst die ersten sechs Schuljahre.

<sup>1</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 11. Dezember 2017

---

<sup>4</sup> Die Sekundarstufe I umfasst das 7. bis 9. Schuljahr.<sup>1</sup>

Basisstufe	<b>Art. 5a</b> Der Kindergarten sowie das 1. und 2. Schuljahr können zusammen als Basisstufe geführt werden. <sup>1</sup>
Modell für die Sekundarstufe I	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der Unterricht auf der Sekundarstufe erfolgt im gleichen Schulhaus, aber in getrennten Real- und Sekundarklassen.</p> <p><sup>2</sup> In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Leistung im betreffenden Fach auf dem Real- oder Sekundarschulniveau unterrichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung kann im Rahmen der Vorgaben der Bildungskommission beschliessen, dass die Schülerinnen und Schüler der Real- und Sekundarklassen in einzelnen weiteren Fächern gemeinsam unterrichtet werden.</p>
Förderunterricht	<b>Art. 7</b> Die Gemeinde bietet an der Sekundarstufe Förderunterricht an.
Mittelschulvorbereitung	<b>Art. 8</b> Aufgehoben. <sup>1</sup>
Gymnasialer Unterricht im neunten Schuljahr	<b>Art. 9</b> Aufgehoben. <sup>1</sup>
Besondere Formen des Unterrichts	<b>Art. 10</b> Die Gemeinde fördert besondere Formen des Unterrichts wie Schulverlegungen, Projektwochen, Exkursionen und andere besondere Veranstaltungen.
<i>2.3 Besondere Massnahmen</i>	
Besondere Massnahmen	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss kantonaler Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) an.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.</p>
<i>2.4 Tagesschule</i>	
Grundsätze	<b>Art. 12</b> Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>1</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 11. Dezember 2017

Beschränkung des Angebots

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann Tagesschulangebote beschränken, wenn die Nachfrage das über den kantonalen Lastenausgleich finanzierte Angebot übersteigt.

<sup>2</sup> Vorrang haben in diesem Fall Kinder, deren Integration in die Volksschule durch den Besuch der Tagesschule nachweislich unterstützt werden kann oder deren Eltern zur Existenzsicherung auf ein Tagesschulangebot angewiesen sind, berufstätig sind oder in einer Erstausbildung stehen.

Personal

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die Tagesschulleitung und die Betreuungspersonen unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 nach den personalrechtlichen Vorschriften der Gemeinde an.

<sup>2</sup> Sie stellt Personen, die in der Gemeinde bereits nach der Gesetzgebung über die Lehreranstellung angestellt sind, nach den Grundsätzen dieser Gesetzgebung an.

<sup>3</sup> Die Anstellung von Personen nach Absatz 2 erfolgt zu einem bestimmten, in Prozenten ausgedrückten Beschäftigungsgrad. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Gebühren

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben.

<sup>2</sup> Sie erhebt zusätzlich dazu eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe.

<sup>3</sup> Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,  
a der Tagesschulleitung die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen betreffend familiäre Verhältnisse, Einkommen und Vermögen zur Verfügung zu stellen und  
b Änderungen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.

## 2.5 Weitere Angebote

Gesundheit

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Gemeinde fördert die Gesundheit in der Schule.

<sup>2</sup> Sie gewährleistet den schulärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.

<sup>3</sup> Sie gewährleistet den schulzahnärztlichen Dienst nach Massgabe des Reglements über die Schulzahnpflege.

Schulsport

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Gemeinde fördert den Schulsport.

<sup>2</sup> Sie stellt die Schul- und Sportanlagen gemäss besonderen Vorschriften auch für die ausserschulische Benützung zur Verfügung.

Schulsozialarbeit

**Art. 18** Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an.

Seniorenmithilfe	<b>Art. 19</b> Die Gemeinde fördert die Mithilfe von Seniorinnen und Senioren im Schulunterricht.
Aufgabenhilfe	<b>Art. 20</b> Die Gemeinde bietet in jedem Schulkreis Aufgabenhilfe an.
Mediotheken	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde führt Mediotheken für die Schulen und für die Bevölkerung. <sup>2</sup> Die Mediotheken für die Schulen können mit den öffentlichen Mediotheken zusammengelegt werden.
Musikschule	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für Angebote im Bereich der Musikschule. <sup>2</sup> Der Gemeinderat schliesst mit geeigneten Trägerschaften entsprechende Verträge ab.
Förderung im Vorschulalter	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde fördert die Bildung im Vorschulalter, namentlich durch Spielgruppen und Angebote der Sprachförderung. <sup>2</sup> Sie fördert die Früherkennung im Vorschulalter.
Weiterbildung	<b>Art. 24</b> Die Gemeinde fördert die Weiterbildung (Erwachsenenbildung).
Weitere Bildungsangebote	<b>Art. 25</b> Die Gemeinde kann weitere Bildungsangebote führen oder unterstützen.

### 3. Organisation

#### 3.1 Schulen, Schulkreise und Klassen

Schulkreise	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Im Gemeindegebiet bestehen die folgenden Schulkreise: <i>a</i> Primarstufenkreis Rüfenacht (Rüfenacht / Vielbringen) <i>b</i> Primarstufenkreis Worb (Worb-Dorf / Richigen / Enggistein / Wattenwil-Bangerten) <i>c</i> Sekundarstufenkreis (gesamte Gemeinde). <sup>1</sup> <sup>2</sup> Die Schulkreise sind Organisationseinheiten (Schulen) im Sinn von Artikel 34 Absatz 1 des Volksschulgesetzes. Sie umfassen den Kindergarten und die Volksschule. <sup>3</sup> Die Grenzen der Schulkreise sind im Plan in Anhang I zu diesem Reglement eingezeichnet.
-------------	--

<sup>1</sup> Beschluss der Stimmberechtigten von Worb vom 18. Mai 2014

Besuch der Schule

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Kinder und Jugendlichen besuchen die Klassen im Schulkreis, in dem sie wohnen.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Voraussetzungen für den Besuch einer anderen Schule.

<sup>3</sup> Für die Ortschaft Ried gilt die Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten über die Schulgemeinschaft Schlosswil-Ried.<sup>1</sup>

Klassen  
1. Im Allgemeinen

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Gemeinde führt unter Vorbehalt von Artikel 29 Klassen der Primarstufe und allenfalls des Kindergartens oder der Basisstufe in<sup>1</sup>

a Enggistein,

b Richigen,

c Vielbringen

d Worb Dorf

e Rüfenacht<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Sie führt Klassen der Sekundarstufe 1 in Worboden Worb.<sup>2</sup>

2. Klassen in Richigen, Enggistein und Vielbringen

**Art. 29** <sup>1</sup> In Richigen, Enggistein und Vielbringen werden Klassen der Primarstufe geführt, solange mittelfristig mindestens 15 Schülerinnen und Schüler der 1. – 6. Klasse im betreffenden Ort wohnen und die öffentliche Schule besuchen.

<sup>2</sup> Das den einzelnen Orten zugewiesene Gebiet richtet sich nach der Karte in Anhang II zu diesem Reglement.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über eine allfällige Wiedereröffnung von Klassen.

<sup>4</sup> Die Bildungskommission kann in begründeten Fällen im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderats

a beschliessen, dass in Richigen, Enggistein oder Vielbringen nicht alle Jahrgänge der Primarstufe unterrichtet werden,

b einzelne Schülerinnen oder Schüler aus andern Orten den Klassen in Richigen, Enggistein oder Vielbringen zuweisen; das Ziel, eine minimale Klassengrösse zu erreichen, ist kein hinreichender Grund für eine solche Zuweisung.

### 3.2 Schulorgane

Grundsatz

**Art. 30** <sup>1</sup> Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind

a der Gemeinderat,

b die Vorsteherin oder der Vorsteher des für die Bildung zuständigen Departements,

c die Bildungskommission,

d die Geschäftsleitung der Schulleitungen,

<sup>1</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 11. Dezember 2017

<sup>2</sup> Beschluss der Stimmberechtigten vom 18. Mai 2014

- e* die Schulleitungen,
- f* das Schulsekretariat.

<sup>2</sup>Die Zuständigkeiten richten sich nach diesem Reglement, den gestützt darauf erlassenen Verordnungen des Gemeinderats und dem Funktionendiagramm.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt die Bewilligung der für die Umsetzung von Entscheidungen der Schulorgane erforderlichen Ausgaben durch das gemäss der Gemeindeverfassung zuständige Organ.

#### Gemeinderat

#### **Art. 31** Der Gemeinderat

- a* erlässt die Bildungsstrategie,
- b* entscheidet über die Eröffnung und Schliessung von Klassen der Volksschule,<sup>1</sup>
- c* schliesst Vereinbarungen mit andern Gemeinden im Bereich der Bildung ab,
- d* stellt an und entlässt die Mitglieder der Schulleitungen und die Leitung der Tagesschule,
- e* wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung,
- f* bestimmt aus der Mitte der Geschäftsleitung der Schulleitungen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden,
- g* erlässt mittels Verordnung Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- h* legt die Zuständigkeiten in einem Funktionendiagramm fest,
- i* stellt durch seine Ausführungsbestimmungen und das Funktionendiagramm sicher, dass die Entscheide der Schulorgane koordiniert erfolgen.

#### Departement

#### **Art. 32** <sup>1</sup>Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Bildung

- a* ist Bindeglied zwischen dem Gemeinderat und der Bildungskommission,
- b* sorgt für einen hinreichenden Informationsfluss zwischen Gemeinderat und Bildungskommission,
- c* vertritt die Anträge der Bildungskommission im Gemeinderat,
- d* führt und beaufsichtigt die Schulleitungen in fachlicher Hinsicht,
- e* bestimmt die Schulärztinnen und Schulärzte und die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und schliesst mit ihnen die erforderlichen Vereinbarungen ab.

<sup>2</sup>Das für die Bildung zuständige Departement arbeitet mit dem für den Bereich Soziales zuständigen Departement zusammen, insbesondere im Hinblick auf Angebote, die in die Zuständigkeit dieses Departements fallen.

<sup>1</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 11. Dezember 2017

**Art. 33** <sup>1</sup> In der Gemeinde besteht eine Bildungskommission mit sieben bis neun Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des für die Bildung zuständigen Departements präsidiert die Kommission.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt die übrigen Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der proportionalen Vertretung der Parteien und Wählergruppen im Grossen Gemeinderat. Die Parteizugehörigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten wird angerechnet. Wenn möglich ist bei der Wahl auf eine angemessene Vertretung der Aussenbezirke zu achten.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Tagesschulleitung nehmen in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

<sup>5</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Bildungskommission teil, wenn es um Personalgeschäfte geht.

**Art. 34** <sup>1</sup> Die Bildungskommission entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats (Artikel 44) über strategische Fragen.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission

- a genehmigt die Leitbilder für die Schulen und Hausordnungen für die einzelnen Schulanlagen,
- b beschliesst Grundsätze für die Umsetzung der Leitbilder,
- c genehmigt Entwicklungsschwerpunkte der Schulen (Schulprogramme),
- d nimmt die Jahresplanungen der Schulen zur Kenntnis,
- e nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der Massnahmen zur Qualitätssicherung der Schulen,
- f beschliesst über die Einführung und Aufhebung besonderer Massnahmen nach Artikel 11,
- g beschliesst über die Einführung und Aufhebung von freiwilligen Angeboten und freiwilligem Schulsport,
- h beschliesst Grundsätze für die Information und für die Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler,
- i beschliesst im Rahmen der kantonalen Vorgaben über die Verteilung der Schul- und Ferienzeit,
- j beschliesst Rahmenvorgaben zum Stundenplan,
- k beschliesst über Verweise und den Ausschluss vom Unterricht nach Artikel 28 des Volksschulgesetzes,
- l beschliesst über die Verweigerung der Bewilligung, die neunte Klasse als zehntes Schuljahr zu besuchen,
- m beschliesst über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern in einen anderen Schulkreis
- n nimmt weitere strategische Aufgaben wahr, die das kantonale Recht der Schulkommission zuweist.

<sup>3</sup> Sie stellt dem Gemeinderat Antrag in Geschäften, welche die Schule betreffen.

Ergänzendes Recht

**Art. 35** Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für die Bildungskommission die allgemeinen Bestimmungen des Reglements über die ständigen Kommissionen.

Schulleitungen

**Art. 36** <sup>1</sup> Für jeden Schulkreis nach Artikel 26 besteht eine Schulleitung.

<sup>2</sup> Die Schulleitungen leiten die Schulen ihres Schulkreises nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und dieses Reglements in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht.

<sup>3</sup> Sie stellen die Lehrerinnen und Lehrer an und entlassen sie.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Geschäftsleitung der Schulleitungen

**Art. 37** <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung der Schulleitungen besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulleitungen der Schulkreise.

<sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende vertritt die Geschäftsleitung gegenüber anderen Schulorganen und gegenüber Dritten.

### 3.3 Zusammenarbeit

Grundsatz

**Art. 38** <sup>1</sup> Die Schulorgane arbeiten mit den andern Schulorganen und den Lehrerinnen und Lehrern zusammen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern nach den Artikeln 41 ff.

Information und Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer

**Art. 39** <sup>1</sup> Die Schulleitung stellt die Information und Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer sicher.

<sup>2</sup> Die Mitwirkung erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen.

<sup>3</sup> Die einzelnen Lehrerinnen und Lehrer können der Schulleitung schriftliche Anträge unterbreiten oder eine Besprechung verlangen.

Lehrerkonferenzen

**Art. 40** <sup>1</sup> In jedem Schulkreis besteht eine Lehrerkonferenz; deren Leitung obliegt der Schulleitung.

<sup>2</sup> Die Lehrerkonferenzen bestehen grundsätzlich aus allen Lehrerinnen und Lehrern des Schulkreises. Zur Beratung besonderer Fragen können Teilkonferenzen gebildet werden; diese konstituieren sich selber.

<sup>3</sup> Sie beraten und unterstützen die Schulleitung.

<sup>4</sup> Sie können der Schulleitung Anträge unterbreiten und zu Anträgen der Schulleitung an die Bildungskommission Stellung nehmen.

#### 4. Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler

Zusammenarbeit mit den Eltern

**Art. 41** Die Schulen arbeiten im Sinn der kantonalen Vorgaben und der folgenden Bestimmungen mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler und andern Erziehungsberechtigten zusammen.

Elternrat

**Art. 42** <sup>1</sup> Die Eltern jedes Schulkreises können einen Elternrat bilden.

<sup>2</sup> Die Elternmitwirkung erfolgt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Schule. Sie dient namentlich dem Informationsaustausch und der projektbezogenen Unterstützung der Schule durch die Eltern.

<sup>3</sup> Eine Vertretung des Elternrats trifft sich regelmässig, mindestens zweimal pro Jahr, mit der Schulleitung und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des für die Bildung zuständigen Departements.

Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

**Art. 43** <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

<sup>2</sup> Sie können der Schulleitung Anregungen und Anträge unterbreiten.

#### 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen, Funktionendiagramm

**Art. 44** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt mittels Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

<sup>2</sup> Er regelt, soweit erforderlich, namentlich Einzelheiten betreffend

*a* besondere Formen des Unterrichts nach Artikel 10,

*b* besondere Massnahmen nach Artikel 11,

*c* die Angebote und die Organisation der Tagesschule,

*d* die weiteren Angebote nach den Artikeln 16 ff., namentlich die Mediotheken, den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst und die Erwachsenenbildung,

*e* die Benützung von Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit

*f* den Besuch von Klassen in einem andern Schulkreis (Artikel 27),

*g* das Führen von Klassen in Richigen, Enggistein und Vielbringen (Artikel 29),

*h* die Schulleitung und die Konferenz der Schulleitungen,

*i* die Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler.

<sup>3</sup> Er bestimmt die Zuständigkeiten im Rahmen dieses Reglements in einem Funktionendiagramm.

<sup>4</sup> Soweit das Funktionendiagramm die Befugnis zum Erlass von Verfügungen vorsieht, ist es als Verordnung zu erlassen.

Übergangsbestimmungen für  
die Kommissionen

**Art. 45** <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der bisherigen Schul- und Kindergartenkommissionen endet am 31. Juli 2010.

<sup>2</sup> Die bisherigen Kommissionen nehmen bis zu diesem Zeitpunkt ihre bisherigen Aufgaben wahr.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt rechtzeitig vor dem 1. August 2010 die Bildungskommission nach diesem Reglement. Die erste Amtsdauer der Bildungskommission endet am 31. März 2013.

Änderung des Reglements  
über die ständigen Kommissi-  
onen

**Art. 46** Das Reglement vom 28. Juni 2004 über die ständigen Kommissionen wird wie folgt geändert:

**Art. 1** <sup>1</sup> *Unverändert.*

<sup>2</sup> Ständige Kommissionen des Grossen Gemeinderates sind

*a bis f unverändert*

*g die Bildungskommission,*

*h aufgehoben*

*i aufgehoben*

*j bis m unverändert.*

**Art. 22** Die Zusammensetzung, die Wahl, die Entscheidbefugnisse und die Aufgaben der Bildungskommission sind im Bildungsreglement geregelt.

Inkrafttreten

**Art. 47** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. August 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind das Schul- und Kindergartenreglement vom 11. März 2002 sowie allfällige weiter widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Worb, 7. Dezember 2009

Namens des Grossen Gemeinderates  
Der Präsident: *Suter*  
Der Sekretär: *Reusser*

### Referendum

Der Gemeindegeschreiber nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 13. Juni 2010

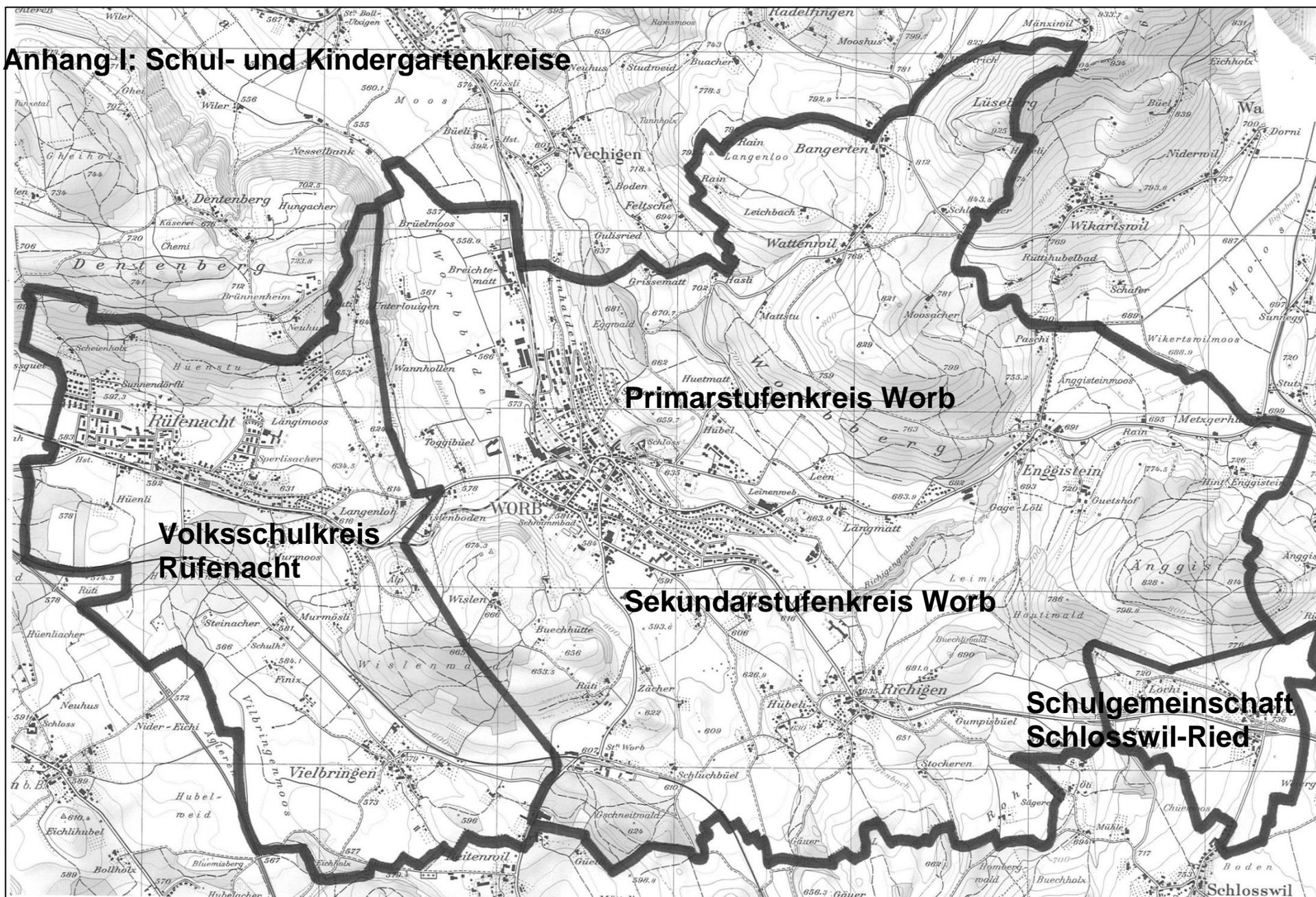
*beurkundet:*

dass das Bildungsreglement mit 1'736 zu 950 Stimmen angenommen worden ist.

Worb, 16. Juni 2010

Der Gemeindegeschreiber: *Reusser*

# Anhang I: Schul- und Kindergartenkreise



# Anhang II: Gebiete von Enggistein, Richigen und Vielbringen

